



ThLA • Postfach 90 04 55 • 99 107 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Im Hause

Landesbeauftragter
Christian Dietrich
Tel.: +49 361 37-71957
Fax: +49 361 37-71952
dietrich@thla.thueringen.de
Ihr Zeichen:
A6.1/gai
Ihre Nachricht vom:
12. Juni 2015
Unser Zeichen:
29/15

Erfurt, 10. Juli 2015

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Feiertagsgesetzes (Gesetz zur Einführung eines Gedenktages für die Befreiung vom Nationalsozialismus am 8. Mai)
Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 6/584
und dem dazu vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der CDU in Vorlage 6/374**

Sehr geehrte Damen und Herren des Innen- und Kommunalausschusses,

das Thüringer Feiertagsgesetz hat zum Ziel, die Schutzbestimmungen, die sich aus der Verfassung des Freistaats Thüringen und durch staatsvertragliche Vereinbarung mit den Kirchen ergeben, gesetzlich zu regeln und dabei insbesondere den Arbeitnehmerschutz zu stärken. (vgl. Erläuterung zum Gesetzesentwurf durch den damaligen Ministerpräsidenten Bernhard Vogel vom Dezember 1994 (Drucksache 2/12).

Der Sinn des Gesetzes ist, bürgerliche Freiheiten an bestimmten Tagen zu regeln.

Dem Feiertagsgesetz einen oder mehrere Gedenktage einzufügen verfolgt ein grundlegend anderes Ziel: „Bislang fehlt im Freistaat Thüringen eine angemessene Würdigung der Befreiung vom Nationalsozialismus und des damit verbundenen Endes des zweiten Weltkriegs“ (Drucksache 6/584).

Es geht um eine Stärkung der Gedenkkultur und der Würdigung historischer Identitäten.

Der Inhalt der Feiertage ist nicht Teil des Feiertagsgesetzes. So sind Gedenktage auch ausdrücklich nicht Teil des Feiertagsgesetzes ist. Zur Aufnahme des 3. Oktobers in das Feiertagsgesetzes hieß es bei Verabschiedung des Gesetzes: „der durch Bundesrecht geregelte 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit (Artikel 2 Abs. 2 des Einigungsvertrages) [wurde] deklaratorisch in die

Aufzählung des Absatzes 1 mit aufgenommen; ausschlaggebend hierfür war das Ziel einer vollständigen Darstellung des Katalogs der gesetzlichen Feiertage für die Bürger.“ (Drucksache 2/12)

Prinzipiell unterstütze ich die Stärkung und Differenzierung der Thüringer Gedenkkultur.

Eine besondere Herausforderung ist dabei die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus bzw. dem NS-Staates, dessen Ziel u.a. die Ausrottung von Menschengruppen und Nationen war. Voraussetzung einer Gedenktagsgesetzgebung sind konzeptionelle Entscheidungen zur Gedenkkultur im Freistaat.

Erinnerung die zugleich Erinnerung wegdrückt, delegitimiert sich letztlich.

Die SED-Erinnerungspolitik um den 8. Mai oder das KZ Buchenwald sind dafür beredte Beispiele: fehlende demokratische Legitimierung war nicht mit antifaschistischem Pathos zu kompensieren.

Es braucht Raum für die komplexen Erinnerungszusammenhänge, in der die Befreiung der KZs Auschwitz und Buchenwalds, die Erinnerung an den Widerstand (20. Juli), die Ambivalenz des 9. November und die bedingungslose Kapitulation als Befreiung ihren Platz hat. Dazu gehört auch die Frage nach der „zweiten Schuld“ (Ralf Giordano) und der so lange währenden Hartherzigkeit gegenüber denen, die ihre Stimme nicht (mehr) erhoben.

Eine kritische Erinnerungskultur schließt nur-opferidentifizierende Erinnerungskonzepte aus.

Der Bundespräsident ermahnte Anfang diesen Jahres: „Gedenktage können zu einem Ritual erstarren, sogar zu einer leeren Hülle, gefüllt mit stets gleichen Beschwörungsformeln. Wir wissen auch: Gedenktage allein bewahren uns nicht davor, im Hier und Heute gleichgültig zu werden.“

(27.01.2015)

Gedenken als Ermutigung zur Verantwortung kann nicht dekretiert werden. In diesem Sinne haben der Landtagspräsident und der Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur den Thüringer Bürgermeistern konkrete Unterstützung bei den Gedenkveranstaltungen am 17. Juni 2015 angeboten.

Ohne konkreten historischen Bezug oder kritische Auseinandersetzung mit dem Kontext wird es keine lebendige Erinnerung geben.

Jeweils ein Beispiel zum Gedenken des 8. Mai für diese Aspekte:

1. In Erfurt wird an die „unbekannten Wehrmachtsdeserteure“ erinnert – während es einen bekannten Erfurter Wehrmachtsdeserteur Richard Felix Kaszemeik gibt, bei dem viel über Motive und Probleme des Widerstand zu lernen ist.
2. Die sowjetische Symbolik der sowjetischen Soldatengräber kontaminiert die Gedenkveranstaltungen an diesen Orten.

Jeder Versuch, Gedenkkultur zu zementieren, jede symbolische Normierung führt zu einem Unbehagen (Aleida Assmann) in dem das, was als gesellschaftliche Identität behauptet wird, wieder in Frage gestellt wird.

„Reflektiertem Geschichtsbewusstsein wird Erinnerung selbst historisch verstehens- und deutungsbedürftig.“ (Volkhard Knigge, 2010).

In diesem Sinne sollte die Thüringer Gedenkkultur nicht über ein Feiertagsgesetz geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Dietrich